

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
Barbara Gysi, Kommissionpräsidentin
3003 Bern

Per E-Mail an cannabisregulierung@bag.admin.ch

Liestal, 25. November 2025
VGD/AfG/TJ

Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473, Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG), mit welchem die parlamentarische Initiative 20.473 von Alt-Nationalrat Heinz Siegenthaler umgesetzt werden soll.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft nimmt den Gesetzesentwurf mit seiner Stossrichtung der Regulation von Cannabis in einem nicht-gewinnorientierten, stark regulierten Markt mit Fokus auf den Gesundheits- sowie den Jugendschutz zur Kenntnis. Der aktuelle Satus Quo in der Schweiz betreffend Cannabis ist sowohl aus politischer, gesellschaftlicher sowie aus vollzugs-technischer Sicht unbefriedigend. Der Entwurf der SGK-N ist auch im internationalen Vergleich einzigartig und nimmt viele positive und negative Erfahrungen aus anderen Ländern mit auf. Der Regierungsrat möchte die grosse geleistete Arbeit der SGK-N und insbesondere der zuständigen Subkommission würdigen. Der Regierungsrat lehnt den Entwurf jedoch aus folgenden Gründen aktuell ab:

– Es fehlt eine zweckgebundene Besteuerung von Cannabisprodukten

Aktuell werden keine weiteren flankierenden Massnahmen für den Jugendschutz formuliert und die vorgesehenen Gebühren und Aufsichtsabgaben der Kantone sind nicht ausreichend, um die wirksame Umsetzung der zentralen Anliegen des Gesetzes in Bezug auf Prävention, Früh-erkennung- und Frühintervention und Schadenminderung nachhaltig finanzieren zu können. Im Sinne der nationalen Strategien NCD und Sucht sowie der suchtpolitischen Kohärenz fordern wir eine zweckgebundene Lenkungsabgabe oder -steuer mit Ausschüttung von 40 % des Reinertrages an die Kantone sowie mindestens von 10 % an das Bundesamt für Gesundheit.

Erst mit diesen zusätzlichen finanziellen Mitteln können die Kantone wirksam die vom Gesetzgeber gewünschte Verbesserung von Prävention, Bekämpfung von Suchtproblemen und

Schadenminderung gewährleisten.

– **Es fehlt ein griffiger Jugendschutz.**

Zweitens wird – entgegen dem formulierten Ziel – der Jugendschutz mit dem CanPG nicht genügend verbessert. Jugendschutz ist mehr als ein Verkaufsverbot von Cannabis an Minderjährige. Der Schwarzmarkt wird zwar vermutlich schrumpfen. Minderjährige werden aber weiterhin oder schlimmstenfalls vermehrt mit illegalem und damit unkontrolliertem Cannabis versorgt.

Damit eine Verbesserung des Jugendschutzes erreicht werden kann, braucht es neben den vorgenannten zusätzlichen finanziellen Mitteln, im Gesetz Bestimmungen, wie der Jugendschutz mit konkreten Massnahmen verbessert wird. Auch muss das Gesetz näher ausführen, wie die Strafverfolgungsbehörden bei Cannabiskonsum durch Minderjährige oder Besitz von Cannabis von Jugendlichen vorzugehen haben. So sollte zum Beispiel in diesen Fällen eine Pflicht für Präventionskurse vorgesehen werden.

– **Mehr kantonale Zuständigkeit**

Das CanPG erteilt dem Bundesrat grosse Weisungskompetenzen im Vollzug gegenüber den Kantonen. Das Gesetz sieht vor, dass der Bund in die kantonale Hoheit eingreifen kann, wenn der einheitliche Vollzug des Bundesgesetzes dies verlangt. Diese starke Eingriffsmöglichkeit wird abgelehnt, Ziel muss eine kohärente Umsetzung sein, welche die kantonale Selbständigkeit wahrt und partnerschaftliche Regelung von Vollzugsaspekte in der vorgesehenen Koordinationsplattform vorsieht.

Die Auftrennung der Zuständigkeit des Cannabis-Marktes auf den Bund (Online-Handel) und die Kantone (terrestrischer Markt) ist mit Blick auf einen erfolgreichen Vollzug abzulehnen.

Unsere weiteren Anliegen und Bemerkungen zum Cannabisprodukteset können Sie dem Antwortformular entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Beilage: Antwortformular CanPG

Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Cannabisprodukte (CanPG)

Vernehmlassungsverfahren vom 29. August 2025 bis am 1. Dezember 2025

Bitte verwenden Sie für die Erfassung der Stellungnahmen die Plattform «Consultations»:

Consultations (admin.ch)

Wenn es Ihnen nicht möglich ist, dieses Tool zu verwenden, können Sie Ihre Stellungnahme in der unten erstellten Word-Vorlage erfassen und auf der Plattform «Consultations» unter «Generelle Stellungnahmen, Dokument hinzufügen» hochladen oder an folgende Adresse senden:

cannabisregulierung@bag.admin.ch

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel-Landschaft
Abkürzung der Firma / Organisation : BL
Adresse : Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal
Kontaktperson : Amt für Gesundheit, Joos Tarnutzer
Telefon : 061 552 56 06
E-Mail : joos.tarnutzer@bl.ch
Datum : 25. November 2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft nimmt den Gesetzesentwurf mit seiner Stossrichtung der Umsetzung einer strengen und ausführlichen Regulierung zur Kenntnis. Das Gesetz bietet gesundheitspolitische Chancen, mit den erwachsenen Personen eine Mehrheit der Konsumierenden in einen legalen Markt zu bringen, und damit bezüglich Entstigmatisierung und Entkriminalisierung, Gesundheitsschutz und Schadensminderung eine Verbesserung zu erreichen.

Die Neuregulierung ist kohärent mit Blick auf das vergleichende Gefährdungspotenzial psychoaktiver Substanzen gemäss wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Eine Regulierung bietet für die Sucht- und Gesundheitspolitik Möglichkeiten, Konsumierende besser zu erreichen, d.h. Früherkennung Schadensminderung sowie Präventions- und Beratungsangebote näher an die Konsumierenden zu bringen. Insbesondere wird begrüsst, dass der Verkauf nicht gewinnorientiert erfolgt und der Konsum nicht gefördert werden soll.

Nicht zuletzt ist auch damit zu rechnen, dass der illegale Markt stark vermindert wird und Erwachsene nicht mehr über den Schwarzmarkt zwangsläufig im Kontakt mit kriminellen Organisationen oder Dealern stehen, die neben Cannabis auch weitere Betäubungsmittel anbieten. Der Vollzug des Gesetzes durch Bund und Kantone ist in seiner Ausgestaltung komplex und mit einer Vielzahl von Auflagen und Anforderungen verbunden. Insbesondere bezüglich Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, konkreter Vollzugsbestimmungen sowie den Finanzierungsmechanismen werden nachfolgend einige Änderungsvorschläge formuliert.

Die Regulierung von Cannabisprodukten für Erwachsene soll gleichzeitig den Jugendschutz erhöhen. Leider wird der Entwurf diesem Ziel nur ungenügend gerecht. Einerseits ist durch den Entwurf neu der Konsum von Cannabis auch für Jugendliche nicht mehr strafbar und auch die Erhöhung der straffreien Besitzmenge von Cannabisprodukten wird für Jugendliche gelten. Der Jugendschutz beschränkt sich im vorliegenden Entwurf im Wesentlichen auf die strengen Bestimmungen des Verkaufsverbotes an Minderjährige und einen allgemeinen Hinweis auf die Prävention der Kantone. In einem neu geschaffenen, legalen Cannabismarkt für Erwachsene mit Fortbestand eines illegalen Marktes, der sich allenfalls stärker auf Minderjährige konzentrieren könnte, müssen aber weitere, zusätzliche Massnahmen des Jugendschutzes erfolgen, sowohl mit direktem Bezug auf Cannabis wie auch substanz- und settingübergreifende oder lebensphasenzentrierte Massnahmen sowie auch flankierende Massnahmen mit Blick auf vulnerable Jugendliche. Dies bringt für die Kantone einerseits einen grossen Zusatzaufwand mit sich. Insbesondere müssen die Präventionsbemühungen der Strafverfolgungsbehörden aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlagen angepasst werden. Sie müssten sich künftig an Artikel BetmG 3c orientieren oder an Gefährdungsmeldungen nach ZGB, wofür zusätzliche Abklärungsstellen geschaffen werden müssen.

Der Regierungsrat fordert daher, im CanPG selber Bestimmungen aufzunehmen, welche Minderjährige bei Konsum oder Besitz von Cannabis zu Präventionsgesprächen oder anderen präventiven Massnahmen verpflichtet. Insgesamt besteht die Notwendigkeit, die Präventionsangebote sinnvoll auszubauen und dabei die Chance insbesondere die interkantonale Zusammenarbeit zu verstärken. Dies im

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Rahmen der vorgesehenen Koordinationsplattform aber auch mit der Bildung von Verbünden (in Anlehnung an die Verbunde der Kantone bei der Geldspielprävention wie SOS Spielsucht oder PILDJ). Hierfür sind zwei Grundbedingungen notwendig: Erstens müssten hier zumindest im Gesetz zusätzliche Bestimmungen aufgenommen werden, die den Jugendschutz über das Verkaufsverbot hinaus stärken. Zweitens müssen diese Bestrebungen auch finanzierbar sei. Der Regierungsrat erachtet die Einführung einer zweckgebundenen Verbrauchsteuer auf allen Cannabisprodukten als notwendig, um Jugendschutz und Gesundheitsförderung nachhaltig zu finanzieren. Dies schliesst den allfälligen Online-Markt mit ein. In Anlehnung an die Bundessteuer auf gebrannten Wassern muss eine ergänzende Bestimmung in der Bundesverfassung vorsehen, dass 40 Prozent des Reinertrags der Cannabissteuer an die Kantone gehen. Ebenso sollte der Bund, entgegen den aktuellen Sparmassnahmen, wieder vermehrt seine Aufgaben im Suchtbereich wahrnehmen, insbesondere auch in den Bereichen Vernetzung, Koordination, Forschung und Monitoring, wozu auch dem EDI aus der Cannabissteuer zweckgebundene Mittel aus der Cannabissteuer zukommen sollten (mindestens 10 Prozent). In diesem Rahmen könnten allenfalls auch die Forderung des Verbandes der Kantonschemiker betreffend die Einrichtung und Finanzierung einer zentralen Analytik umgesetzt werden. Die übrigen Mittel sollten nicht über die KK-Prämien verteilt werden, sondern in die AHV fliessen. Ohne eine zweckgebundene Finanzierung und die Formulierung eines griffigen Jugendschutzes, lehnt der Kanton Basel-Landschaft das CanPG ab.

Das CanPG zeichnet sich dadurch aus, dass dem Bundesrat im Gegensatz zu anderen Gesetzen an sehr vielen Stellen die Kompetenz erteilt wird, Bestimmungen anzupassen oder näher auszuführen. Aus internationalen Erfahrungen muss eine Cannabisregulierung leicht und schnell angepasst werden können, um auf Veränderungen des Marktes oder anderer Rahmenbedingungen reagieren zu können. Die Kompetenzerteilungen an den Bundesrat sind vor diesem Hintergrund zu sehen. Das Gesetz sieht aber auch vor, dass der Bund in die kantonale Hoheit eingreifen kann, wenn der einheitliche Vollzug des Bundesgesetzes dies verlangt. Diese starke Eingriffsmöglichkeit wird abgelehnt. Ziel muss eine kohärente Umsetzung sein, welche die kantonale Selbständigkeit wahrt und eine partnerschaftliche Regelung von Vollzugsaspekten in der vorgesehenen Koordinationsplattform vorsieht

Der Regierungsrat möchte festhalten, dass **ohne zusätzliche, namhafte finanzielle Mittel an die Kantone und den Bund** über die Bestimmungen des Entwurfs hinaus und ohne griffige Bestimmungen zum Jugendschutz, eine wirksame Umsetzung des Jugendschutzes, wie es das Ziel des CanPG sein müsste, nicht umsetzbar ist und in letzter Konsequenz der Jugendschutz sogar geschwächt würde. Ebenso ist die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen zu schärfen und die kantonale Zuständigkeit im CanPG zu erhöhen.

Aus diesen drei Gründen – Fehlende zweckgebundene Besteuerung, fehlender griffiger Jugendschutz, mehr kantonale Zuständigkeit – wird der aktuelle Entwurf des CanPG abgelehnt und eine Überarbeitung des Gesetzes im vorgenannten Sinne gefordert.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	Abs.	Bst.	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag
Allg.			<p>Allgemeine Bemerkung: Teilweise werden Begriffe im Entwurf nicht durchgängig nach der gleichen Systematik verwendet.</p> <p>So werden insbesondere die Begriffe «Cannabisprodukte», «Erzeugnisse aus der Selbstversorgung», «Betäubungsmittel des Typ THC», «Betäubungsmittel des Typ THC zu nicht medizinischen Zwecken» unterschiedlich verwendet.</p> <p>Ebenso werden die Begriffe «Privatpersonen», «Erwachsene» und «Erwachsene Personen» unterschiedlich im Gesetz verwendet. Im Begriff «Privatpersonen», welcher nur in Art. 7 und 8 CanPG verwendet wird, sind auch Minderjährige eingeschlossen (vgl. Anmerkung dazu bei den zit. Artikeln).</p> <p>In dem Allgemeinen Bestimmungen sollte ein eigener Artikel geschaffen werden, der sich zur Prävention und insbesondere zum Jugendschutz äussert (vgl. auch Bemerkungen in der Einführung).</p> <p>Im Hinblick auf den Jugendschutz wäre es sinnvoll, wenn das Gesetz an bestimmten Orten – etwa an Schulen (insbesondere Berufsschulen, wo sich Jugendliche und Erwachsene mischen), auf Kinderspielplätzen usw. – zumindest den Konsum, wohl auch die Abgabe und Weitergabe, untersagen</p>	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
 Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

		<p>oder sich zumindest ausdrücklich dazu äussern würde. Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (Art. 1) bezieht sich nur auf „geschlossene Räume, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen“.</p>	
1		<p>Im erläuternden Bericht sollte noch deutlicher formuliert werden, dass die Verdrängung des Schwarzmarktes ein wichtiger gewünschter Effekt des CanPG ist, auch wenn dieses Ziel gesetzestechnisch nicht direkt im Gesetz verankert werden kann.</p> <p>Die Minderheitsanträge zu Artikel 1 werden abgelehnt.</p>	
2	f	<p>Eine Lenkungsabgabe ohne Zweckbindung und Zuweisung von finanziellen Mitteln an die Kantone und das EDI wird abgelehnt zu Gunsten</p>	<p>die Lenkungsabgabe Cannabissteuer, die Vollzugsentschädigung und die Gebühren</p>
4	2	<p>Mit der aktuellen Formulierung werden nicht alle Betäubungsmittel des Typ THC dem Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauch unterstellt.</p>	<p>Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen ist auf Cannabisprodukte und Erzeugnisse aus der Selbstversorgung Betäubungsmittel des Typ THC, die geraucht oder verdampft werden, anwendbar.</p>
5	c + d	<p>Falls es zum Konsum nach Art. 5 c & d (rauchen / verdampfen) kommt, sollen diese Verdampfungsgeräte möglichst den Anforderungen der Medizinprodukteverordnung entsprechen, wie es bereits in den Pilotversuchen der Fall ist.</p>	
7		<p>Die unterschiedlichen Regelungen für Besitz im öffentlichen Raum sind aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden nur schwer umsetzbar. Eine Unterscheidung vom Cannabisprodukten aus</p>	<p>Im öffentlichen Raum ist Privatpersonen der Besitz erlaubt von Betäubungsmittel des Typ THC:</p>

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
 Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

		<p>dem offiziellen Verkauf oder aus der Selbstversorgung ist nicht nötig, es sollte eine einheitliche Regelung erfolgen, die nur auf absolute Mengen und Angaben in Gramm abstellt (was einfach kontrollierbar ist) und nicht auf THC-Gehalt, was Analytik bedarf.</p> <p>Eine Unterscheidung von Produkten aus der Selbstversorgung und vom Schwarzmarkt ist nicht mehr möglich, sodass die definierten Mengen schlussendlich für alle Cannabiserzeugnisse gelten.</p> <p>An dieser Stelle fehlen Angaben zu Extrakten, wie sie unter Artikel 14 ausgeführt werden. Im Sinne der Einheitlichkeit der Bestimmungen sind die Extrakte entweder in Artikel 7 aufzunehmen oder in Artikel 14 zu streichen, wobei auch hier nicht auf den effektiven Gehalt abgestellt werden sollte sondern auf eine durchschnittliche Menge.</p> <p>Die Bezeichnung «Privatpersonen» schliesst Minderjährige mit ein, womit die genannten Mengen auch für Minderjährige gelten. Diese Bestimmung dürfte vom Gesetzgeber bewusst so gewählt sein, weil eine Bestimmung nur für Erwachsene nach Bundesgerichtsentscheiden zum BetmG nicht mehr zulässig ist.</p>	<p>a. Cannabisprodukten mit einem Gesamt THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm; oder</p> <p>a. folgende Höchstmengen von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung: 1. 30 Gramm unverarbeitetes Cannabis, oder</p> <p>b. 15 Gramm Haschisch oder andere Cannabisextrakte.</p> <p>Eventual:</p> <p>c. XY Menge lösungsmittelbasierter Cannabisextrakt</p>
8	1	<p>Neben der Abgabe sollte auch die Weitergabe generell verboten werden.</p>	<p>Art. 8 Abgabe und Weitergabe</p> <p>1 Die Abgabe und/oder Weitergabe von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC und von Cannabissamen und -stecklingen an Minderjährige ist verboten.</p>

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
 Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

8	2	<p>Wenn unter «Privatpersonen» auch Minderjährige eingeschlossen sind, würden die geltenden Bestimmungen von Abs 2 Minderjährigen erlauben, Cannabis unentgeltlich an Erwachsene abzugeben. Das muss sich um einen Fehler im Gesetz handeln.</p> <p>Gleichzeitig ist Artikel 8 der einzige Artikel des CanPG der von «Erwachsenen» und nicht von «erwachsenen Personen» spricht. Im Sinne der Einheitlichkeit sollte dies angepasst werden.</p>	2 Für die unentgeltliche Abgabe von Cannabisprodukten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung durch erwachsene Personen Privatpersonen an erwachsene Personen gelten die Höchstmengen nach Artikel 7.
10	3	<p>Es fehlen die öffentlich-rechtlichen Institutionen nach Art. 39 Abs 2, denen vom Kanton das Verkaufsrecht übertragen wurde. Damit könnten diese Verkaufsstellen gar nicht mit Produkten beliefert werden.</p>	Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Cannabisprodukte nur an Kantone, an öffentlich-rechtliche Institutionen denen das Verkaufsrecht von Kantonen übertragen wurde oder an Inhaber einer Konzession für den Verkauf oder den Online-Verkauf verkaufen.
11		<p>Auch die Platzierung von Produkten ist Werbung. Daher sollte entweder der erläuternde Bericht oder nötigenfalls das Gesetz selber so angepasst werden, dass bei Verkaufsstellen die Produkte nicht von aussen sichtbar sind (also keine Ausstellung im Schaufenster). Im Weiteren sollten die Produkte im Innenbereich der Verkaufsstelle und im Online-Shop neutral präsentiert werden.</p>	
3. Kap		<p>Antrag Minderheit (Porchet ...) für Zusatzvariante zur Selbstversorgung wird abgelehnt.</p> <p>Der Kanton Basel-Landschaft spricht sich grundsätzlich gegen Anbauvereine aus, da hier Regulation und Aufsicht nur schwierig umsetzbar</p>	Zusatzvariante Minderheit (Porchet ...) streichen

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
 Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

		<p>sind, wie auch die negativen Erfahrungen aus Deutschland zeigen.</p> <p>Der erläuternde Bericht selber sagt, dass «grundätzlich ein Modell mit Verkaufsstellen und gewerblicher Produktion den Jugend- und Gesundheitsschutz besser sicherstellt»</p>	
12		<p>Der Antrag Minderheit (Porchet ...) für fünf weibliche Pflanzen statt drei wird abgelehnt.</p> <p>Die erlaubte Höchstzahl von Pflanzen ist so zu begrenzen, dass Menschen mit hohem und damit potentiell problematischem Konsum sich nicht vollständig selbstversorgen, sondern auch mit Verkaufsstellen in Kontakt treten und von der dortigen Beratung in Bezug auf Schadenminderung profitieren.</p>	Antrag Minderheit (Porchet ...) streichen
14	1	<p>Die Bestimmung führt dazu, dass im privaten Bereich der Besitz von in Verkaufsstellen gekauften Cannabisprodukten in unbegrenzter Höhe möglich ist.</p> <p>Wie bereits bei Art. 7 ausgeführt, ist die Unterscheidung zwischen Cannabis aus der Verkaufsstelle, aus der Selbstversorgung und aus dem Schwarzmarkt im Vollzug nicht umsetzbar und auch nicht sinnvoll. Darum sollte auch hier eine einheitliche Grundlage für jegliche Betäubungsmittel des Typ THC gelten. Wie unter Art. 7 ausgeführt</p>	<p>1 Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Betäubungsmitteln des Typs THC wie folgt erlaubt: Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens 75 Gramm THC erlaubt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 500 Gramm getrocknetes, unverarbeitetes Cannabis, oder 1'500 Gramm frisches, unverarbeitetes Cannabis, oder 300 Gramm Haschisch, oder 100 Gramm lösungsmittelbasierter Cannabisextrakt

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
 Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

		<p>müssten dazu die Cannabisextrakte entweder neu in Art. 7 aufgenommen oder in Art. 14 gestrichen werden.</p>	<p>2 Dabei ist davon auszugehen, dass die folgenden Produkte die nachstehenden Mengen an THC enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 100 Gramm getrocknetes, unverarbeitetes Cannabis: 15 Gramm THC; b. 100 Gramm frisches, unverarbeitetes Cannabis: 5 Gramm THC; c. 100 Gramm Haschisch: 25 Gramm THC; und d. 100 Gramm lösungsmittelbasierter Cannabisextrakt: 75 Gramm THC
14	1	<p>Antrag Minderheit (Porchet ...) für 120 Gramm THC aus Selbstversorgung wird abgelehnt, siehe Begründung zu Minderheitsantrag Artikel 12</p>	<p>Antrag Minderheit streichen</p>
20		<p>Es stellt sich die Frage, ob hier nicht zusätzlich dem Bundesrat auch die Kompetenz eingeräumt werden sollte, den Grenzwert in Bezug auf den Gesamt-THC-Wert anzupassen (Möglichkeit der Reduktion und der Erhöhung), um so flexibel auf Marktentwicklungen reagieren zu können.</p> <p>Der Gesetzgeber wird gebeten, die Zweckdienlichkeit einer solchen Bestimmung zu prüfen und nötigenfalls anzufügen.</p>	
24		<p>Bezüglich der Anforderungen an die Cannabisprodukte zum Schlucken und die damit einhergehende Unvereinbarkeit mit dem geltenden Lebensmittelrecht verweisen wir auf die Stellungnahme des Verbands der Kantonschemikerinnen und -chemiker und stützen deren Forderungen, hierfür eine Lösung zu präsentieren, welche für die Konsumentinnen und Konsumenten die Gesundheitsgefährdung reduziert.</p>	
28	1	<p>m</p> <p>Der Hinweis auf Präventions- und Suchtfachstellen ist sehr wichtig, idealerweise wären dies lokale Stellen. Allerdings ist es hier aufgrund der grossen</p>	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

		<p>Anzahl von Stellen in den 26 Kantonen und der hohen Mobilität der Bevölkerung die nicht notwendigerweise in der Nähe des Wohnortes Cannabis kaufen würde, schwierig, eine sinnvolle Nennung vorzunehmen.</p> <p>Idealerweise würde hier an eine nationale Internetplattform verwiesen, welche einheitlich und in allen Landessprachen Informationen bereitstellt aber auch eine Telefon-Hotline sowie eine Online-Beratung mit Triage Funktion anbietet, in Anlehnung an Safe Zone. Entweder finanziert durch den Bund über die Lenkungsabgabe falls es keine Cannabissteuer für die Kantone gibt oder von Bund und Kantonen gemeinsam bei einer Cannabissteuer. Über diese Plattform könnten im Weitern nationale Öffentlichkeitskampagnen wie bei SOS-Spielsucht durchgeführt oder Schulungsangebote für das Personal der Verkaufsstellen bereitgestellt werden. Entwickelt und Koordiniert werden könnten diese Angebote über die Koordinationsplattform nach Art. 84</p>	
39	2	<p>Der Antrag der Minderheit (Sauter ...) mit Streichung der Möglichkeit der Übertragung des Verkaufsrechts von Cannabisprodukten vom Kanton auf öffentlich-rechtliche Organisationen schränkt den Handlungsspielraum der Kantone ein. Für eher ländliche Kantone mit einzelnen grösseren Städten könnte eine solche Übertragungsmöglichkeit die optimale Lösung sein, auch andere Überlegungen können diese Option für Kantone interessant machen. Da die Aufsicht durch die Kantone gewährt</p>	<p>Antrag Minderheit (Sauter ...) streichen</p>

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
 Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			wird und es auch keine Pflicht dieser Übertragung für die Kantone gibt sieht der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft keine Gründe, die gegen die Übertragungsmöglichkeit sprechen und lehnt den Minderheitsantrag ab.	
40	1	c	<p>Der Regierungsrat unterstützt, dass der Verkauf von Cannabisprodukten nicht gewinnorientiert erfolgen soll und somit eingeschränkt wird. Allerdings erachtet er die Methodik der Verzinsung des Eigenkapitals wie vorgeschlagen als in der Praxis schwer umsetzbar. Er schlägt eine Gegenvariante vor, welche sich an der Regelung für Casinos im Geldspielgesetz anlehnt und eine maximale Gewinnabschöpfung vorsieht. Im Geldspielgesetz sind dies 20 % des Gewinnes, bei Cannabis sollte der Wert tiefer sein, bei 10 %. Wie beim BGS müsste im CanPG die Bemessung des Gewinnes genau hergeleitet werden.</p> <p>Es wird gefordert, dass ein allfälliger Gewinn nicht direkt durch die Verkaufsstellen für die Prävention eingesetzt werden darf. Einerseits aus Governanzgründen (potenzielle Interessenkonflikte der Konzessionäre). Die Kantone sind verantwortlich für die Gesundheitsversorgung und Prävention und tragen den Hauptanteil der Kosten. Deshalb sollen allfällige Gewinne aus dem Cannabisverkauf über die Konzessionsgeber (Kantone) gesteuert werden können und an diese auszurichten sein.</p>	<p>Antrag Kanton BL: Verzinsung Eigenkapital ersetzen durch eine Gewinnabgabe von 90 % des Bruttogewinnes oder einen anderen Wert, den der Bundesrat näher ausführen könnte.</p> <p>c) allfällige Gewinne auf dem Bruttogewinn aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, wird eine Gewinnabgabe von 90 % an den konzessionerteilenden Kanton oder die konzessionerteilenden Kantone entrichtet, welche vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt verwendet wird.</p> <p>Alternativ:</p> <p>c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, an den konzessionerteilenden Kanton oder die konzessionerteilenden Kantone entrichtet, welche diese Mittel vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt einsetzen.</p>

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

42	2	<p>Die Formulierung betreffen Zusammenarbeit der Verkaufsstellen mit den Präventions- und Suchtfachstellen ist schwach formuliert, die Verbindlichkeit sollte erhöht werden. Auch wenn die Kantone im Rahmen der Konzessionerteilung die nachgenannte Regelung eigenständig einfordern können, erhöht die Anpassung des CanPG zu diesem Punkt die nationale Kohärenz in der Umsetzung des Gesetzes.</p>	<p>2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen.</p> <p>Der Konzessionär schliesst mit einer vom konzessionierenden Kanton bestimmten Präventions- und Suchtfachstelle eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab und gewährleistet einen regelmässigen Austausch seines Verkaufspersonals mit dieser Stelle.</p>	
43		<p>Verkaufsstellen sollten über keine Konsumräume verfügen, da sie «normalisierend» auf den Konsum wirken und zudem auch verkaufsfördernd wirken können. Artikel 43 ist zu streichen.</p> <p>Falls man Konsumräume einführen möchte, damit Schadenminderung betrieben wird oder damit Konsumierende mit Kindern nicht zu Hause rauchen müssen, so wären diese Räume unabhängig von den Verkaufsstellen anzubieten, um keine Kaufförderung zu betreiben. Hierfür wäre aber kein eigener Artikel im CanPG notwendig, es könnte das BetmG angewendet werden.</p>	<p>Artikel 43 streichen.</p> <p>Allenfalls im erläuternden Bericht erwähnen, dass von Verkaufsstelle unabhängige Konsumräume im Sinne der Schadenminderung denkbar wären, aber nicht im CanPG selber geregelt werden müssen.</p>	
44		<p>Diese Bestimmungen werden ausdrücklich begrüßt.</p>		
45	2	a	<p>Der Regierungsrat schlägt eine Präzisierung zur Erleichterung des Vollzugs vor.</p>	<p>a. die erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen zur Verfügung stellen</p>
4. Absch		<p>Antrag Minderheit (De Courten) ... Online-Handel streichen</p> <p>Der Regierungsrat hat ebenfalls Bedenken in Bezug auf den Online-Handel. Aktuell sind die Alterskontrollen und Sicherheitsmassnahmen im</p>	<p>Antrag Minderheit (De Courten ...) streichen</p>	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

		<p>Online-Handel in Bezug auf den Jugendschutz oftmals unzureichend (z.B. bei Alkohol). Ein Online-Handel von Cannabis müsste in dieser Hinsicht sehr streng und mit allen verfügbaren Mitteln ausgestaltet werden. Auf der anderen Seite kann im Online-Handel des Kaufverhalten von einzelnen Kunden genau analysiert und Frühwarnparameter programmiert werden, um so Früherkennung und Frühintervention einleiten zu können.</p> <p>Grundsätzlich vertritt der Regierungsrat die Meinung, dass ein Online-Handel zuerst im Rahmen von Pilotversuchen getestet werden müsste und erst nach erfolgter Auswertung ein Entscheid gefällt wird.</p> <p>Aus diesen Überlegungen spricht sich der Regierungsrat gegen die grundsätzliche Streichung von Abschnitt 4 aus, hat aber in der Folge verschiedene Änderungsanliegen.</p>	
48		<p>Der Regierungsrat lehnt die Aufteilung des Cannabismarktes zwischen dem Bund und den Kantonen ab. Dies erfordert im Vollzug einen grossen zusätzlichen Koordinationsaufwand. Zudem würde der Bund mit seiner Steuerung des Online-Marktes, die kantonale Steuerung des terrestrischen Marktes beeinflussen und konkurrenzieren. So wäre ein Online-Markt sehr attraktiv und dürfte einen hohen Marktanteil abdecken, was den Betrieb von terrestrischen Verkaufsstellen, vor allem auch in kleineren Kantonen stark behindern könnte. Entgegen dem erläuternden Bericht könnten die Kantone gemeinsam sehr wohl einen allfälligen</p>	<p>1 Das Recht zum Online-Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten steht dem Bund den Kantonen zu.</p> <p>2 Nimmt der Bund Nehmen die Kantone das Recht wahr, erteilt er überragen sie dieses gemeinsam an eine öffentlich-rechtliche Organisation oder erteilen gemeinsam einer privaten Institution oder Organisation eine Konzession.</p> <p>Oder alternativ bei Beibehaltung der Zuständigkeit des Bundes:</p>

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
 Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			<p>Online-Handel gemeinsam konzessionieren oder an eine öffentlich-rechtliche Organisation übertragen, zum Beispiel an eine Genossenschaft wie Swisslos beim Geldspiel. Wichtig zur kohärenten Umsetzung des CanPG ist hierbei, dass wie vom Entwurf vorgesehen, nur ein einziger Online-Anbieter besteht.</p> <p>Sollte der Gesetzgeber an einer Zuständigkeit des Bundes festhalten, sollte auch hier die Möglichkeit der Übertragung an eine öffentlich-rechtliche Organisation ermöglicht werden.</p>	<p>2 Nimmt der Bund das Recht wahr, überträgt er es an eine öffentlich-rechtliche Organisation oder erteilt er einer privaten Institution oder Organisation eine Konzession</p>
49	1	c	<p>Analog Art. 40 Abs 1 lit c sollte aus Governanzgründen (potenzielle Interessenkonflikte der Konzessionäre) auch hier die Mittelverwendung direkt durch die staatliche Instanz erfolgen. Gemäss Änderungsantrag des Kantons Basel-Landschaft also durch die Kantone für gemeinsame Massnahmen (z.B. die vorgenannt erwähnte nationale Informationsplattform, nationale Öffentlichkeitskampagnen etc.)</p> <p>Sollte der Gesetzgeber an der Zuständigkeit des Bundes festhalten, wären diese Mittel in einen zweckgebundenen Fonds beim BAG einzubezahlen.</p>	<p>c allfällige Gewinne auf dem Bruttogewinn aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, wird eine Gewinnabgabe von 90 % an die Kantone entrichtet und von diesen gemeinsam vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien eingesetzt;</p> <p>Oder alternativ bei Beibehaltung der Zuständigkeit des Bundes:</p> <p>c allfällige Gewinne auf dem Bruttogewinn aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, wird eine Gewinnabgabe von 90 % an das Bundesamt für Gesundheit entrichtet, welches diese Mittel in einem zweckgebundenen Fonds vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt;</p>
50			<p>Der Regierungsrat spricht sich dafür aus, dass Gewinne auf keinen Fall von den Konzessionären</p>	<p>Ganzen Artikel streichen</p>

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
 Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

		<p>selber verwendet werden, sondern an die Kantone oder den Bund entrichtet und von der staatlichen Instanz verwendet werden (vgl. Ausführungen zu den Artikeln 40 und 49 CanPG).</p> <p>Damit ist der Artikel 50 zu streichen.</p> <p>Im Sinne der Kohärenz sollten sowohl die über Gewinnverwendung wie auch die Verwendung der Cannabisabgabe durch die Kantone ein jährlicher Bericht erstellt werden, in Anlehnung der Berichte der Kantone zum Alkoholzehntel an das BAZG oder der Spielsuchtabgabe an die Gespa. Dies wäre aber in Artikel 87 zu regeln.</p>	
51	1 + 5		<p>1 Das BAG Die Kantone erteilen die Konzession auf Gesuch hin</p> <p>5 Das BAG kann Die Kantone können die Konzession auf Gesuch hin ändern oder erneuern.</p>
52	1	k	<p>Im erläuternden Bericht sollte klargestellt werden, dass die Alterskontrolle nicht nur bei der Bestellung sichergestellt werden muss sondern auch bei der Auslieferung der Produkte.</p>
52	2		<p>Analog der Bemerkungen zu Art. 42 Abs 2 CanPG sollte die Formulierung betreffend Zusammenarbeit der Verkaufsstellen mit den Präventions- und Suchtfachstellen verbindlicher formuliert werden.</p> <p>2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe f mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen</p> <p>2 Der Konzessionär schliesst mit einer von den konzessionierenden Kantonen bestimmten Präventions- und Suchtfachstelle eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab und gewährleistet einen regelmässigen Austausch seines Verkaufspersonals mit dieser Stelle.</p>

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			<p>Oder alternativ bei Beibehaltung der Zuständigkeit des Bundes:</p> <p>2 Der Konzessionär schliesst mit einer vom Bund bestimmten Präventions- und Suchtfachstelle eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab und gewährleistet einen regelmässigen Austausch seines Verkaufspersonals mit dieser Stelle.</p>
52a		<p>Antrag Minderheit (Porchet ...) zu einem Nachtlieferverbot.</p> <p>Der Regierungsrat unterstützt den Antrag der Minderheit für ein Nachtlieferverbot zwischen 22 Uhr und 6 Uhr.</p> <p>Es sollten aber ergänzend Bestimmungen eingefügt werden, die es erlauben, diese Sperrfrist auszuweiten, falls dies aus Vollzugssicht und zu Erreichung der Ziele des CanPG notwendig werden sollte, unabhängig davon, ob die Zuständigkeit des Online-Marktes beim Bund oder den Kantonen liegen wird.</p>	<p>Antrag Minderheit im CanPG aufnehmen</p> <p>Mit zusätzlicher Ergänzung:</p> <p>Zwischen 22 Uhr und 6 Uhr gilt ein Lieferverbot von Cannabisprodukten. Der Bundesrat kann die Dauer des Nachtlieferverbotes verlängern.</p>
53	1 + 2	<p>Bei Zuständigkeit der Kantone wäre der Artikel 53 anzupassen.</p> <p>Sollte entgegen dem Antrag des Kantons die Zuständigkeit beim Bund verbleiben, sind keine Änderungen notwendig.</p>	<p>1 Das BAG kontrolliert Die Kantone kontrollieren, ob der Konzessionär des Online-Verkaufs die Bestimmungen in Bezug auf den Verkauf einhält. Es kann dazu die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden beziehen.</p> <p>2 Der Konzessionär muss den Vollzugsbehörden des Bundes und der Kantone die Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabisprodukten und alle dazugehörigen Belege vorweisen. Er muss die von den Behörden verlangten Auskünfte erteilen</p>

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

54	1 + 2	<p>Bei Zuständigkeit der Kantone wäre der Artikel 54 anzupassen.</p> <p>Sollte entgegen dem Antrag des Kantons die Zuständigkeit beim Bund verbleiben, sind keine Änderungen notwendig</p>	<p>1 Das BAG entzieht Die Kantone entziehen die Konzession ohne Anspruch auf Entschädigung, wenn:</p> <p>2 Es kann Sie können die Konzession suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.</p>
55		<p>Bei alleiniger Zuständigkeit der Kantone für alle Konzessionen wäre der Artikel 53 anzupassen.</p> <p>Sollte entgegen dem Antrag des Kantons eine geteilte Zuständigkeit betreffend terrestrische Konzessionen und Online-Konzessionen verbleiben, sind keine Änderungen notwendig.</p>	<p>Der Konzessionär muss dem BAG oder der zuständigen kantonalen Behörde unverzüglich alle wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit den Konzessionsvoraussetzungen melden.</p>
56	2	<p>Bei Zuständigkeit der Kantone für den Online-Bereich ist Absatz 2 zu streichen.</p> <p>Sollte der Online-Bereich beim Bund verbleiben so ist Absatz 2 in Bezug auf die Gewinnverwendung zu ändern, da die Gewinne nicht durch den Konzessionär selber einzusetzen, sondern an das BAG abzuführen sind.</p>	<p>2 Der Konzessionär des Online-Verkaufs muss dem BAG jährlich einen Bericht über die Geschäftstätigkeit und die Verwendung der für die Prävention, für die Schadensminderung und für die Suchthilfe vorgesehenen Gewinnanteile sowie die Erfüllung der Anforderungen erstatten.</p> <p>Oder alternativ falls Zuständigkeit Online bei Bund verbleibt:</p> <p>2 Der Konzessionär des Online-Verkaufs muss dem BAG jährlich einen Bericht über die Geschäftstätigkeit und die Verwendung der für die Prävention, für die Schadensminderung und für die Suchthilfe vorgesehenen Gewinnanteile sowie die Erfüllung der Anforderungen erstatten.</p>
Kap. 7		<p>Antrag Minderheit (Aeschi ...)</p> <p>Das Alternativkonzept einer Steuer analog zur Tabaksteuer wird abgelehnt, weil bei dieser Steuer 100 % der Einnahmen in die AHV fließen.</p>	<p>Ablehnung Antrag Minderheit</p> <p>Jedoch</p>

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

		<p>Der Regierungsrat fordert wie bereits erwähnt eine gebundene Abgabe und Cannabissteuer, welche auf alle Cannabisprodukte erhoben wird, mit einer Ausschüttung von 40 % an die Kantone sowie von mindestens 10 % an den Bund, mit einer Zweckbindung wie beim Alkoholzehntel und der restlichen Zuweisung an die AHV. Eine Verteilung über die KK-Prämien wird abgelehnt. Ohne eine zweckgebundene Besteuerung oder Abgabe auf Cannabisprodukten lehnt der Regierungsrat das CanPG grundsätzlich ab.</p>	<p>Antrag Alternativkonzept in Anlehnung an Bundessteuer auf gebrannten Wassern mit zweckgebundener Ausschüttung an die Kantone und den Bund</p>
62		<p>Der Regierungsrat unterstützt die Lenkungsziele gemäss Entwurf.</p> <p>Der erläuternde Bericht sollte noch deutlicher herausstreichen, dass auch die Verdrängung des Schwarzmarktes eine erwartete Wirkung des CanPG sein wird, auch wenn dieser Aspekt im Gesetz selber nicht genannt werden kann. Es ist wichtig bei einer Evaluation des Gesetzes auch diese Schwarzmarktverdrängung zu berücksichtigen, die für sich allein gesehen schon ein sehr grosser Erfolg wäre (Vergleich mit Kanada, wo in kurzer Zeit 80 % des Schwarzmarktes verdrängt wurde).</p>	
62		<p>Antrag Minderheit (De Courten ...)</p> <p>Der Antrag der Minderheit ist zu ambitioniert. Die Zielsetzungen des Entwurfes sind basierend auf internationalen Erfahrungen entwickelt worden und realistisch.</p> <p>Eine leichte Zunahme des Marktes wie im Entwurf vorgesehen muss in einer Gesamtabwägung in Kauf</p>	<p>Antrag Minderheit streichen</p>

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

		<p>genommen werden, da der Nutzen eines regulierten Marktes weit höher liegt als ein kleiner Anstieg. Zudem muss beachtet werden, dass der Umfang des illegalen Marktes bzw. der Konsumierenden in der Schweiz stark unterschätzt wird und auch in anderen Ländern, welche bereits eine Regulierung eingeführt haben, unterschätzt wurden. Somit ist ein leichter Anstieg in einem regulierten Markt nicht unbedingt gleichzusetzen mit effektiv erhöhtem Konsum der Bevölkerung.</p>	
Titel Kapt 7 63 + 64 + 65 + 68 + 78		<p>Der Begriff «Lenkungsabgabe» ist jeweils durch «Cannabissteuer» zu ersetzen (besondere Verbrauchsteuer BV Art. 131).</p> <p>Der Begriff «Lenkungsabgabe» kann auch weiterhin verwendet werden, wenn der Gesetzgeber die Voraussetzungen schafft, das 40 % dieser Abgabe zweckgebunden an die Kantone und mindestens 10 % an das BAG ausgeschüttet werden. Der Gesetzgeber kann auch eine höhere Auszahlung an das BAG vorschlagen.</p> <p>Der Fonds des BAG sollte einerseits für eigene Massnahmen des BAG verwendet werden können, aber auch für Massnahmen von Dritten.</p>	
65		<p>Der Regierungsrat fordert eine zweckgebundene Verankerung einer Abgabe oder Steuer auf allen Cannabisprodukten nach CanPG in der Bundesverfassung, wobei sich die Formulierung an die besondere Verbrauchsteuer von gebrannten Wassern orientiert (BV Art. 131 Abs 1 lit b)</p>	<p>1 Der Ertrag der Lenkungsabgabe Cannabissteuer berechnet sich aus den Einnahmen abzüglich der Vollzugskosten des Bundes.</p> <p>2 Er wird an die Bevölkerung verteilt. Dabei werden alle natürlichen Personen gleichmäßig berücksichtigt.</p>

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

		<p>Der Vorschlag für die Zweckbindung im CanPG ist im Sinne der Kohärenz analog der Zweckbindung des Alkoholzehntels (BV Art. 131 Abs 3). Im erläuternden Bericht könnte bei Bedarf noch näher ausgeführt werden, dass darunter Massnahmen aller vier Säulen einschliesslich Forschung und Evaluation gemeint sind sowie dass diese Massnahmen suchtform- und settingübergreifend ausgestaltet werden.</p> <p>Wie bereits erwähnt ist eine zweckgebundene Besteuerung eine Conditio sine non qua-Forderung des Kantons Basel-Landschaft, ohne welche das CanPG grundsätzlich abgelehnt wird.</p>	<p>3 Der Ertrag der Lenkungsabgabe wird im Auftrag und unter Aufsicht des BAG über die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Militärversicherung verteilt.</p> <p>4 Die 2 Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Bundesbehörden werden für ihren Aufwand entschädigt. Entschädigt nach Art 65 Abs 1 werden die Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. der Erhebung und Verteilung der Lenkungsabgabe;b. der Kontrolle des Marktes;c. des Monitorings; und d. der Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention und die Schadenminderung. <p>3 Aus dem Ertrag der Cannabissteuer werden 40 % gemäss Bevölkerungsschlüssel an die Kantone ausbezahlt, welche diese Mittel zweckgebunden zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen verwenden.</p> <p>4 Aus dem Ertrag der Cannabissteuer werden 10 % an das Bundesamt für Gesundheit ausbezahlt, welche diese Mittel in einem Fond zweckgebunden zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen verwendet.</p> <p>5 Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die Bevölkerung.</p> <p>Vorschlag Änderung der Bundesverfassung, Artikel 131</p> <p>Abs 1, neu lit f: Cannabisprodukte gemäss CanPG</p> <p>Abs 4 neu: Die Kantone erhalten 40 Prozent des Reinertrags aus der Besteuerung von Cannabisprodukten zu nicht medizinischen Zwecken. Diese Mittel sind zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen zu verwenden</p> <p>Abs 5 neu: Das Bundesamt für Gesundheit erhält 10 % des Reinertrags aus der Besteuerung von Cannabisprodukten zu nicht medizinischen Zwecken. Diese Mittel sind in einem Fond</p>
--	--	--	---

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			zweckgebunden für die Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen zu verwenden
67		<p>Die Kantonale Gebühren und die Aufsichtsaufgabe sind für die Kantone für den Vollzug des Gesetzes selber unverzichtbar und der Regierungsrat begrüßt ausdrücklich, dass der Entwurf diese Entschädigung vorsieht.</p> <p>Wie bereits erwähnt decken die Abgaben den nötigen Aufwand für die Sicherstellung und Verbesserung des Gesundheits- und Jugendschutzes und flankierende Massnahmen nicht, weshalb der Regierungsrat wie die SODK eine weitergehende Auszahlung von Mitteln aus der Cannabisbesteuerung an die Kantone fordert. Es ist insbesondere zu beachten, dass die Gebühren und Abgaben erst am Ende der Wertschöpfungskette erhoben werden und darum nur ein eingeschränktes Potential vorliegt, während die Besteuerung die ganze Wertschöpfung einschliesst.</p> <p>Artikel 67 muss auch bei einer Cannabissteuer mit Ausschüttung an die Kantone in Kraft bleiben. Damit können die eigentlichen Vollzugskosten ausreichend über Artikel 67 gedeckt werden und die Kosten für die übrigen Massnahmen des Gesundheits- und Jugendschutzes über die Cannabissteuer.</p>	<p>Artikel 67 wird vollumfänglich unterstützt.</p> <p>Artikel 67 muss auch bei Einführung einer Cannabissteuer mit Ausschüttung an die Kantone in Kraft bleiben.</p>
73 + 74		Fehlende Konsistenz und Übereinstimmung mit den Art. 12 und 14: Was gilt genau für Jugendliche und Kinder? Gelten für sie die gleichen Grenzwerte wie bei den Erwachsenen?	Bitte die Artikel 73 und 74 nochmals prüfen und überarbeiten.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

		<p>Gibt es für sie keine Grenzwerte? Bleiben sie in jedem Fall straffrei, zumal sie weder in den Art. 12 noch 14 noch 74 erwähnt sind? – Jedenfalls: Die Strafbestimmungen schaffen in Bezug auf Kinder und Jugendliche mit der aktuellen Formulierung eine unklare Rechtslage.</p> <p>Fehlende Konsistenz und Übereinstimmung in Art. 73 Abs. 2 CanPG mit Art. 19 Abs. 2 BetmG: Der Strafrahmen von 1 bis 10 Jahren ist nicht nachvollziehbar. Wenn der banden- oder gewerbsmässige Cannabishandel milder bestraft werden soll als der übrige BM-Handel, müsste eigentlich die Strafuntergrenze von einem Jahr wegfallen, um dem Richter auch einen entsprechenden Ermessensspieldraum zu geben. Es bietet sich, wenn schon, eine Angleichung mit Art. 139 Ziff. 3 StGB an (Untergrenze von 6 Monaten). Wenn Cannabis jedoch weiterhin für ein Betäubungsmittel gehalten werden soll (vgl. Art. 2 und 3 CanPG, wo Cannabis weiterhin als Betäubungsmittel bezeichnet wird), müsste beim illegalen Umgang damit kaum etwas anderes gelten wie bei den anderen Betäubungsmitteln und folglich die Strafobergrenze von 10 Jahren fallen.</p> <p>Fehlende Generalklausel. Mit der aktuellen Formulierung gilt: Alles, was in Art. 74 CanPG nicht erwähnt ist, ist erlaubt. Ist das so gewollt? Gerade in Bezug auf Kinder und Jugendliche bedeutet dies, dass sich diese gemäss diesem Gesetz wegen Anbaus und Besitzes im privaten Bereich nicht strafbar machen können (s.o.).</p>
--	--	---

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
 Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

		<p>Sowohl Art. 73 Abs. lit. a CanPG als auch Art. 74 lit. a und e CanPG stellen den Besitz unter bestimmten Voraussetzungen unter Strafe. Einmal als Vergehen, einmal als Übertretung. Die Abgrenzung zwischen den beiden Artikeln ist nicht klar. Nach unserem Verständnis kann eigentlich nur die mildere Strafe anwendbar sein, also Art. 74 CanPG. Das Wort «besitzt» ist folglich in Art. 73 Abs. 1 lit. a CanPG zu streichen. – Oder anders gesagt: Die Definition des «privaten Bereichs» ist unscharf: Jedem illegalen Dealer ist zu empfehlen, sein Lager in seiner Wohnung zu führen, dann kommt er nur mit einer Busse weg.</p>	
76		<p>Zu den geplanten Strafbestimmungen der Art. 76 und Art. 77 des Vorentwurfs CanPG teilen wir die Bedenken der Schweizerischen Staatsanwaltschaftskonferenz SSK, dass diese Bestimmungen zu einer Vielzahl von neuen Strafverfahren führen könnten, was die Strafverfolgungsbehörden unnötig überlasten würde. Die Missachtung von Vorschriften durch konzessionierte Produzenten, Verarbeiter oder Händler von Cannabisprodukten sollte deshalb direkt in einem Verwaltungsstrafverfahren geahndet werden. Dies hätte auch den Vorteil, dass Konzessionäre bei wiederholten Verstößen gegen einschlägige Vorschriften als Sanktion die</p>	<p>Wir bitten zu prüfen, ob Art. 76 und Art. 77 VE-CanPG dahingehend abzuändern sind.</p>

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

		Konzession entzogen werden könnte, ohne dass eine strafrechtliche Sanktionierung notwendig wäre.	
83		<p>Antrag Minderheit (Hässig ...)</p> <p>Der Regierungsrat schiesst sich dem Antrag der Minderheit an, die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen mit anderen betroffenen Behörden und Organisationen nicht als kann-Formulierung, sondern als verbindliche Formulierung ins Gesetz aufzunehmen.</p>	<p>Änderung Art. 83 gemäss Antrag Minderheit (Hässig ...)</p> <p>Bund und Kantone arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zusammen und stimmen ihre Massnahmen aufeinander ab. Sie beziehen weitere betroffene Behörden und Organisationen ein.</p>
84	2+3	<p>Antrag Minderheit (Hässig ...)</p> <p>Der Antrag der Minderheit greift zu stark in die kantonale Zuständigkeit ein. Hingegen wird das Anliegen begrüsst, die Aufgaben der Koordinationsplattform konkreter festzulegen. Aus kantonaler Sicht ist dies insbesondere auch notwendig in Bezug auf die Zuständigkeit des Bundes, damit keine Unklarheiten in Bezug auf das Subsidiaritätsprinzip zwischen Bund und Kantonen entstehen.</p> <p>Der Regierungsrat lehnt den Antrag Minderheit in der vorliegenden Form ab und formuliert nachstehend einen Gegenvorschlag, der Teile der Anliegen der Minderheit aufnimmt.</p>	<p>Ablehnung Antrag Minderheit (Hässig ...) unter Formulierung eines Gegenvorschlages.</p>
84		<p>In Artikel 84 wird der Begriff «einheitlicher Vollzug» verwendet. Passender wäre der Begriff «kohärenter Vollzug», da damit ausgedrückt wird, dass zwar ein möglichst einheitlicher Vollzug angestrebt wird, das föderale Prinzip und die Selbständigkeit der Kantone aber gewahrt bleiben.</p>	<p>2 Er koordiniert die Vollzugsmassnahmen und die Informationstätigkeit, wenn dies für einen kohärenten einheitlichen Vollzug notwendig ist. Zu diesem Zweck kann er insbesondere: a den Kantonen im Hinblick auf einen kohärenten einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben;</p>

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
 Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

		<p>Als Gegenvorschlag zum Antrag der Minderheit (Hässig ...) zu Artikel 84 wird als Gegenvorschlag eine neuer Abschnitt 3 vorgeschlagen.</p> <p>Dieser Gegenvorschlag geht von einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Bund und Kantonen – unter Einbezug weiterer Organisationen – aus. Falls der Online-Verkauf beim Bund verbleibt würde die Harmonisierung und Kohärenz zudem nicht nur die Kantone betreffen, sondern ebenso den Bund selber. Die Ergänzungen die vom Antrag Minderheit (Hässig ...) übernommen wurden, sollen den Auftrag der Plattform konkretisieren.</p>	<p>e eine Koordinationsplattform schaffen, die aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie betroffener Organisationen zusammengesetzt ist.</p> <p>Neu 3 Der Bund schafft eine Koordinationsplattform, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie weiteren betroffenen Organisationen zusammensetzt. <i>Diese soll insbesondere Empfehlungen zur Harmonisierung der Praktiken der Kantone und des Bundes bezüglich Verkauf, Produktion und Aufsicht von Cannabisprodukten erstellen und einen Rahmen für die kontinuierliche Evaluation der Auswirkungen der verschiedenen Massnahmen entwickeln.</i></p>	
85	3	d	<p>Antrag Minderheit (Hässig ...)</p> <p>Indikatoren über die Einhaltung der Vorschriften durch die Konzessionäre sind sinnvoll, jedoch nicht unter Artikel 85 zu regeln, sondern im Monitoring (Art 68 CanPG).</p> <p>Die Indikatoren zur Auswirkung auf den legalen und illegalen (soweit dies möglich ist) Markt wären ebenfalls Bestandteil des Monitorings nach Art. 68 CanPG.</p> <p>Da der Bundesrat gemäss Art. 68 Abs 5 CanPG das Monitoring inhaltlich im Detail regelt, ist eine Nennung der vorgenannten Indikatoren – so sinnvoll sie sind – im CanPG selber nicht nötig.</p>	<p>Antrag Minderheit (Hässig ...) streichen, dem Bundesrat wird empfohlen den Einbau der genannten Indikatoren im Monitoring vorzunehmen.</p>

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

87	3	<p>Die Frist für die Berichterstattung der Kantone von alle zwei Jahre widerspricht der jährlichen Frist für solche Berichte an den Bund gemäss Artikel 37 CanPG.</p> <p>Zumal ergibt sich auch nach Studium des erläuternden Berichtes nicht ganz klar, worin die inhaltlichen Unterschiede in der Berichterstattung der Kantone an den Bund nach Art. 37 und 87 liegen, teilweise soll explizit das Gleiche nach beiden Artikeln berichtet werden.</p> <p>Aufgrund der Sensitivität der Cannabisthematik und mit Blick auf eine erste Evaluation des Gesetzes nach 5 Jahren ist der Regierungsrat der Ansicht, dass sämtlich Berichterstattung jährlich zu erfolgen hat. Damit wären Art. 37 und 87 deckungsgleich.</p>	3 Sie berichten dem BAG jährlich alle zwei Jahre über den Vollzug des Gesetzes.
87	3	<p>Antrag Minderheit (Hässig ...)</p> <p>Der Minderheitsantrag will drei namentlich genannte Inhalte der Berichterstattung definieren:</p> <p>a Evaluation lokaler Massnahmen: Diese Forderung greift zu stark in die kantonale Hoheit ein und wird abgelehnt. Weiter soll nach Vorschlag des Kantons Basel-Landschaft im Rahmen der Koordinationsplattform der Rahmen für allfällige Evaluationen geschaffen werden.</p> <p>b Ergebnisse Prüfungen und Kontrollen bei Konzessionären: Ist bereits Inhalt der ordentlichen Berichte.</p>	Antrag Minderheit (Hässig ...) streichen

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

		<p>c Empfehlungen wie Umsetzung verbessert und harmonisiert werden können: Sollte nicht Inhalt der Berichterstattung sein, sondern im Rahmen der Koordinationsplattform besprochen werden.</p> <p>Aus diesen Gründen wird der Antrag Minderheit abgelehnt.</p>	
88	3	<p>Analog der Position der Kantonsapotheekervereinigung wird eine Streichung von Absatz 3 beantragt.</p>	Absatz 3 streichen
		<p>Änderungen anderer Erlasse</p>	
BetmG 1 + 3b + 3g + 3j		<p>Die Ergänzung des Betäubungsmittelgesetz um den Begriff «problematischer Konsum» entspricht der zeitgemässen Umsetzung des Gesetzes in der Praxis und wird vom Regierungsrat ausdrücklich begrüßt.</p>	Änderung begrüßt
BetmG 3b	1	<p>Neu soll im BetmG der Begriff im Abschnitt Prävention im Artikel 3b der Begriff «insbesondere in Bildungsstätten» eingefügt werden.</p> <p>Damit wird eine starke Fokussierung auf einen einzelnen Bereich gelegt, was aber nicht das ganze Spektrum der Prävention abdeckt (z.B. Förderung in der frühen Kindheit, allgemeine Gesundheitsförderung, aufsuchende Jugend- und Sozialarbeit, Tagesstruktur und Brückenangebote, Früherkennung und Frühintervention, Unterstützung von besonderen vulnerablen Gruppen oder Familien etc.). Es ist auch nicht sinnvoll einzelne Beispiele im</p>	Änderung abgelehnt

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
 Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

		<p>BetmG aufzuführen. Bereits heute leisten die Schulen einen grossen Präventionsaufwand (z.B. auch im Rahmen (Lehrplan 21) und haben keine Kapazitäten mehr um dies weiter auszubauen.</p> <p>Zudem legt der Artikel 3b die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen fest und regelt übergeordnete Rahmenbedingungen und betont die besondere Aufmerksamkeit zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.</p> <p>Die Änderung ist somit weder fachlich, organisatorisch oder gesetzgeberisch sinnvoll und wird abgelehnt.</p>	
8a		<p>Aufhebung der gesetzlichen Grundlage für Pilotprojekte.</p> <p>Grundsätzlich ist der Kanton mit dieser Aufhebung einverstanden. Allenfalls sollten Pilotversuche noch weiterhin möglich sein im Online-Bereich und der Gesetzgeber die maximale Dauer für Pilotversuche nochmals verlängern.</p> <p>Falls sich die Inkraftsetzung des CanPG verzögern sollte, fordert der Regierungsrat eine Übergangslösung für die Aufrechterhaltung laufender Pilotprojekte.</p>	
SR 818.31		<p>Die Fremdänderung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauch (Einrichtung von Konsumräumen) wird abgelehnt (vgl. Kommentar zu Artikel 43 CanPG)</p>	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
	Zustimmung
	Eher Zustimmung
	Neutrale Haltung
	Eher Ablehnung
X	Ablehnung, wenn nicht besondere Verbrauchsteuer, Verbesserung Jugendschutz und Erhöhung kantonale Zuständigkeit erfolgt.